

Antrag

der

Abgeordneten Abram, Gröger, Hafner, H. Hermann,
Müchitsch, Skaret, Weber, Witternigg und Genossen,
auf

Schaffung einer Bundesverfassung für die Republik Österreich.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den beigeschlossenen Entwurf einer Bundesverfassung zum Beschlusserheben.“

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 7. Juli 1920.

Hohenberg.	Tuller.	Julie Rauscha.	Abram.
Th. Meißner.	Adler.	Hartmann.	Gröger.
Gefl. Joz.	A. Bauer.	Anton Jol.	Hafner.
Hueber.	Forstner.	Leop. Vogl.	Hermann Hermann.
M. Hermann.	Danneberg.	Wizany.	Müchitsch.
Mühlberger.	Dannereder.	Weiser.	F. Skaret.
Domes.	Polke.	Schlager.	Anton Weber.
J. Wiedenhofer.	Ebner.	Regner.	Josef Witternigg.
Zelenka Franz.	Högl.	Hubmann.	Eldersch.
Allina.	Schiegl.	Zwanzer.	W. Scheibein.
Pid.	O. Bauer.	Schönfeld.	Anna Boschei.
Stika.	Leuthner.	Gabriel.	Schlesinger.
	Lenz.	H. Ullrich.	Emmy Freundlich.
	Austerlitz.	Fohringer.	M. Tisch.

G e f e k
 vom
 über
 die Bundesverfassung der Republik Österreich.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

- (1) Österreich ist eine demokratische Republik.
- (2) Alle öffentliche Gewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2.

- (1) Die Republik Österreich ist ein freier Bundesstaat und wird gebildet von den Ländern: Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

- (2) Das Burgenland wird als Land dem Bund angegliedert, sobald seine Bevölkerung durch freie Volksabstimmung darüber entschieden hat.

Artikel 3.

- (1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der im Artikel 2 bezeichneten Länder. Es steht unter dem Schutze des Bundes.

- (2) Abgesehen von Gebietsveränderungen, die unmittelbar durch Staatsvertrag herbeigeführt werden (Artikel 20 der Bundesverfassung), kann eine Änderung des Bundesgebietes ebenso wie die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes nur durch Bundesgesetz erfolgen.

Artikel 4.

- (1) Wenn Gemeinden, deren Einwohner die Mehrheit in einem zusammenhängenden Landesgebiete bilden, es verlangen, hat in diesem Gebiete

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

eine Volksabstimmung darüber stattzufinden, ob dieses Gebiet einem anderen angrenzenden Lande angegliedert werden oder ein neues Land bilden soll.

(2) Entscheidet die Volksabstimmung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Angliederung an das andere Land, dann erfolgt die Gebietsänderung durch einfaches Gesetz dieses Landes.

(3) Entscheidet die Volksabstimmung für die Bildung eines neuen Landes, dann ist, wenn das Gebiet wenigstens 140.000 Einwohner zählt durch den Präsidenten des Bundestages nach dem Bundestagswahlrecht ein verfassunggebender Landtag zur Konstituierung des neuen Landes einzuberufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(4) Über Streitigkeiten, die aus der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Ländern in den im Absatz 1 bis 3 erwähnten Fällen entstehen, entscheidet der Verfassungsgerichtshof.

Artikel 5.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb der Grenzen des Bundes dürfen keinerlei Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen errichtet werden.

Artikel 6.

(1) Jeder Landesbürger ist Angehöriger des Bundes.

(2) Jeder Bundesangehörige hat in jedem Lande des Bundes die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 7.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten gesetzlich eingeräumten Rechte, die StaatsSprache der Republik.

Artikel 8.

Alle Behörden und Ämter im Bundesgebiete sind im Rahmen ihres Wirkungskreises zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Artikel 9.

Der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes sind übertragen:

1. die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Auslande; die Grenzvermarktung; die Regelung des Waren- und Viehverkehrs mit dem Auslande; das Zollwesen;

2. die Regelung und Überwachung des Eintretens in das Bundesgebiet und des Austrittes aus

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

diesem; das Ein- und Auswanderungswesen; die Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung aus dem Bundesgebiet sowie die Durchlieferung;

3. die Wahlen zum Bundestag, die Durchführung von Volksabstimmungen im ganzen Bundesgebiete;

4. die Bundesfinanzen, insbesondere die öffentlichen Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuhaben sind; das Monopolwesen; die Regelung, welche Abgaben dem Bunde und den Ländern zustehen; die Regelung der Anteilnahme der Länder an den Einnahmen des Bundes und die Regelung der Beiträge und Zuschüsse aus Bundesmitteln zu den Ausgaben der Länder;

5. das Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; das Maß-, Gewichts-, Normen- und Buntzierungswesen;

6. das Zivil- und Strafrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens; die Justizpflege; das Verwaltungsstrafrecht in Angelegenheiten, deren Vollziehung dem Bunde zusteht; die Verwaltungsgerichtsbarkeit; das Urheberrecht; die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; das Patentwesen sowie der Marken- und Musterschutz; die Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den Wirkungskreis der Länder fallen; die Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe; der Handels- und Gewerbe- sowie der Arbeiterkammern; des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens;

7. das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schiffahrt und Luftschiffahrt; die Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge; die Strom- und Schiffahrtspolizei; das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;

8. das Bergwesen; die Angelegenheiten der Wohlfahrtswälder (Schutz- und Bannwälder) sowie das Aufforstungswesen; das gesamte Wasserrechts- und Elektrizitätswesen; das Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen; das Vermessungswesen;

9. das gesamte Arbeiterrecht und der Arbeiter- und Angestellten schutz, einschließlich des Rechtes und Schutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, sowie der Hausgehilfen; das Sozial- und Vertragsversicherungswesen;

10. das Schul- und Erziehungswesen; die Ausbildung, Fortbildung und Berufsausübung von Heilpersonen; das Heilmittelwesen; die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten von Menschen und Tieren; das Archiv- und Bibliothekswesen; die Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen; der Denkmalschutz;

die Angelegenheiten des Kultus; das Volkszählungswesen sowie die sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; das Stiftungs- und Fonds-wesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen;

11. das Vereins- und Versammlungsrecht; die Angelegenheiten der Presse;

12. die militärischen Angelegenheiten; die Angelegenheiten der Gendarmerie; die Kriegsschädenangelegenheiten und die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; das Kriegsgräberwesen; die aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinenden Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

13. Die Organisation der Bundesbehörden und das Dienstrecht der Bundesangestellten, einschließlich der Regelung des im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Land zu vollziehenden Wechsels zwischen Bundes- und Landesdienst.

Artikel 10.

Der Gesetzgebung des Bundes ist übertragen:

1. die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht;
2. die beruflichen Vertretungen;
3. Personenstandesangelegenheiten, einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung;
4. das Passwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Gewerbe-wesen, die öffentlichen Agentien und die Privatgeschäftsvermittlung;

6. hinsichtlich der öffentlichen Abgaben, die nicht ausschließlich oder teilweise für den Bund eingehoben werden: die Anordnungen zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen im Verhältnis zum Ausland oder zwischen den Ländern und Landesteilen, zur Verhinderung der übermäßigen oder verkehrserschwerenden Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswägen und Einrichtungen mit Gebühren und zur Verhinderung der Schädigung der Bundesfinanzen; die Bestimmungen über die Besteuerung der Bundesunternehmungen;

7. das Munition-, Schieß- und Sprengmittelwesen, soweit es nicht dem Monopol unterliegt, sowie das Waffenwesen; das Kraftfahrwesen;

8. das Gesundheitswesen mit Ausnahme der Heil- und Pflegeanstalten und Ambulatorien, des Kurorte-, Leichen- und Begräbniswesens, sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens; das

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Volkswohnung- und Volkspflegestättenwesen; das Veterinärwesen;

9. das Verwaltungs- und das Verwaltungsstrafverfahren, einschließlich der Zwangsvollstreckung, sowie die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes in Angelegenheiten, deren Vollziehung den Ländern zusteht.

Artikel 11.

Hinsichtlich der im vorangehenden Artikel aufgezählten Angelegenheiten steht dem Bunde auch das Verordnungsrecht zu.

Artikel 12.

(1) Lediglich die Regelung der Grundsätze obliegt der Bundesgesetzgebung für:

1. die Organisation der Verwaltung in den Ländern;

2. das Armenwesen; die Bevölkerungspolitik; die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; das Heil- und Pflegeanstaltenwesen, einschließlich der Ambulatorien; die Ausgrabung und Überführung von Leichen;

3. Die Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; die Abschiebung und Abschaffung aus einem in ein anderes Land;

4. die öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

5. Die Bodenreform (agrarische Operationen, Wiederbesiedlung usw.) und die Bodenentschuldung; das Forstwesen, einschließlich des Triftwesens, jedoch mit Ausnahme der Forst- und Weideservituten; den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

6. das Dienstrecht der Angestellten jener Landesbehörden, die auch Bundesangelegenheiten zu besorgen haben, einschließlich der Regelung des im Einvernehmen der in Betracht kommenden Länder zu vollziehenden Dienstwechsels von Land zu Land.

(2) Die Entscheidung oberster Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform wird einer vom Bunde eingesetzten, aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen bestehenden Kommission übertragen.

Artikel 13.

(1) Wenn eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, fällt sie in den Wirkungsbereich der Länder. Soferne jedoch in solchen Angelegenheiten ein Akt der

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

vollziehenden Gewalt für mehrere Länder Rechtswirksamkeit äußern soll, geht die Zuständigkeit für diesen Vollzugsakt auf den Bund über.

(2) Insofern der Bundesgesetzgebung bloß die Regelung der Grundzüge vorbehalten ist, obliegt die nähere Durchführung der Landesgesetzgebung innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens. Das Bundesgesetz kann hiervon eine Frist bestimmen, die nicht geringer als drei Monate sein darf. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht die Zuständigkeit zur Erlassung des Durchführungsgesetzes auf den Bund über.

(3) Die Länder sind im Bereich ihres Gesetzgebungsrechtes befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes zu treffen.

Artikel 14.

(1) Durch die Bestimmungen der Artikel 9 bis 12 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.

(2) Ebenso bleibt es dem Bunde auch unbenommen, zur Förderung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens auf allen Gebieten Unternehmungen und Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, Veranstaltungen zu treffen und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bunde kann in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst.

Artikel 15.

Die Organisation der Gütererzeugung und der Güterverteilung ist Aufgabe des Bundes. Durch plamärförmigen Aufbau dieser Organisation ist die politische Demokratie zur wirtschaftlichen Demokratie auszubauen.

Der Bunde hat das Recht, zu diesem Zwecke einzelne Wirtschaftsbetriebe und ganze Zweige der Volkswirtschaft in das Gemeineigentum zu überführen und ihre Verwaltung unter der Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten, die in diesen Wirtschaftsbetrieben und Wirtschaftszweigen tätig sind, sowie der Verbraucher, die die Erzeugnisse oder der Dienste dieser Wirtschaftszweige benötigen, zu organisieren. Der Bunde kann dieses Recht auch den Ländern oder den Gemeinden übertragen oder es unter der Mitwirkung der Länder oder Gemeinden ausüben.

Zu demselben Zwecke hat der Bunde das Recht, Zweige der Volkswirtschaft, die nicht in das Gemeineigentum überführt sind, unter die Oberverwaltung und Aufsicht wirtschaftlicher Selbst-

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

verwaltungskörper zu stellen. Die Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ist gewährleistet; den Arbeitern und Angestellten kann in den Vertretungskörpern, die die wirtschaftliche Selbstverwaltung besorgen, in keinem Falle ein geringer Einfluß zugestanden werden, als den Unternehmern. Desgleichen sind die Verbraucher zur wirtschaftlichen Selbstverwaltung heranzuziehen.

Die Mitwirkung der Betriebsräte, der Gewerkschaften und Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten und der Kammer für Arbeiter und Angestellte, sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Landwirte sowie der Arbeiter und Angestellten an der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ist gewährleistet.

Artikel 16.

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 17.

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als bindende Bestandteile des Bundesrechtes.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetzgebung des Bundes.

A. Der Bundestag.

Artikel 18.

Der vom ganzen Bundesvolk gewählte Bundes- tag ist das höchste Organ des Bundes.

Artikel 19.

Der Sitz des Bundestages ist die Bundes- hauptstadt Wien.

Artikel 20.

(1) Dem Bundestag obliegt die Gesetzgebung des Bundes.

(2) Der Bundestag hat das Recht, Krieg zu erklären.

(3) Der Abschluß von Staatsverträgen ist ausschließlich Sache des Bundes. Alle politischen Staatsverträge, andere nur, soferne sie gesetzesändernden Inhalt haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundestag.

(4) Wenn zur Durchführung von Staatsverträgen gesetzliche Maßnahmen im Wirkungskreise der Länder erforderlich sind, so haben die Länder die betreffenden

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Gesetze zu erlassen; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit der Erlassung des Gesetzes auf den Bund über.

(6) In Durchführung von Staatsverträgen hat der Bund das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungskreis der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bunde die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu, wie bei den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises.

Artikel 21.

Dem Bundestag obliegt die jährliche Bevollmächtigung des Bundesbudgets, die Aufnahme und Konvertierung von Bundesanleihen, die Erteilung der Entlastung an die Bundesregierung auf Grund des geprüften und bewilligten Bundesrechnungsabschlusses und die Verfügung über das Bundesvermögen.

Artikel 22.

(1) Der Bundestag wird vom Bundesvolke auf Grund des gleichen, direkten, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der über 20 Jahre alten Männer und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Der Wahltag muß ein Sonntag oder anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 24. Lebensjahr überschritten hat.

(4) Die Ausschließung vom Wahlrecht und der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

(5) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Artikel 23.

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Bundestages beträgt zwei Jahre, vom Tage seiner Einberufung an gerechnet.

(2) Der Bundestag ist von seinem Präsidenten alljährlich, und zwar im Oktober, zu einer Sitzungsperiode einzuberufen.

(3) Eine Sitzungsperiode darf nicht länger als ein Jahr betragen. Sie wird vom Präsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung geschlossen.

Artikel 24.

(1) Während der Sitzungsperiode kann der Bundestag nur durch einen Beschluß des Hauses vertagt werden.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

(2) Die Vertagung ist vor Ablauf der Vertragungszeit aufzuheben, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages einen schriftlichen Antrag beim Präsidenten gestellt hat. Dieser hat die Bundesregierung von dem erfolgten Antrag zu verständigen und den Bundestag wieder einzuberufen.

Artikel 25.

(1) Der Bundestag wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Sitzungsperiode einen Präsidenten sowie einen zweiten und dritten Präsidenten.

(2) Auch nachdem der Bundestag seine Tätigkeit beendet hat, bleiben die Präsidenten und seine Stellvertreter so lange im Amt, bis der neu gewählte Bundestag das Präsidium gewählt hat.

(3) Die Geschäftsführung des Bundestages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes.

Artikel 26.

(1) Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich.

(2) Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 27.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Bundestages und über die seiner Ausschüsse, insfern die letzteren nicht die Geheimhaltung der Verhandlung beschlossen haben, bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Bundesrat.

Artikel 28.

(1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl vertreten. Auf die Einwohnerzahl des kleinsten Landes entfällt je ein Vertreter.

(2) Die Wahl in den Bundesrat erfolgt nach dem Grundzirkel der Verhältniswahl. Jeder Landtag wählt seine Vertreter aus seiner Mitte.

(3) Bei der Ausübung ihres Mandates sind die Mitglieder des Bundesrates an keinen Auftrag gebunden.

(4) Die Zahl der Mitglieder wird durch den Bundesrat nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

(5) Für jedes Mitglied des Bundesrates ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

Artikel 29.

(1) Der Vorsitz im Bundesrat fällt in jeder Sitzungsperiode abwechselnd auf ein anderes Land nach alphabetischer Reihenfolge.

(2) Als Vorsitzender des Bundesrates fungiert der bei der Wahl aus dem Landtage an erster Stelle entsendete Vertreter des jeweils zum Vorsitz berufenen Landes. Als Stellvertreter des Vorsitzenden fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter desjenigen Landes, dem in der nächstfolgenden Sitzungsperiode der Vorsitz zufällt.

(3) Der Bundesrat wird durch seinen Vorsitzenden vertreten. Alle Ausfertigungen des Bundesrates müssen die Unterschrift des Vorsitzenden tragen.

(4) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluss.

Artikel 30.

(1) Der Bundesrat wird von seinem Vorsitzenden alljährlich an den Sitz des Bundestages einberufen.

(2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind nicht öffentlich.

Artikel 31.

(1) Die Mitglieder des Bundesrates bleiben bis zum Beginne der neuen Sitzungsperiode des Bundestages, darüber hinaus aber nur so lange in Funktion, bis alle Landtage ihre Vertreter für die neue Sitzungsperiode des Bundestages gewählt haben.

(2) Nach Auflösung eines Landtages oder nach Ablauf seiner Gesetzgebungsperiode bleiben die von ihm entsendeten Mitglieder des Bundesrates so lange in Funktion, bis der neue Landtag die Wahl in den Bundesrat vorgenommen hat.

C. Der Weg der Bundesgesetzgebung.

Artikel 32.

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Bundestag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Bundesregierung. Auch der Bundesrat kann im Wege der Bundesregierung Gesetzesanträge im Bundestag stellen.

(2) Jeder von 200.000 Stimmberchtigten gestellte Antrag ist von der Bundesregierung dem Bundestag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Artikel 33.

(1) Zu einem Beschlüsse des Bundestages ist die Anwesenheit von mindestens ein Viertel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Eine Änderung der Bundesverfassung kann jedoch nur bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 34.

Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine teilweise Änderung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Bundestages oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach erfolgter Beschlussfassung durch den Bundestag, jedoch vor der Beurkundung durch den Präsidenten des Bundestages einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

Artikel 35.

Das Bundesvolk hat die vom Bundestag beschlossene Verfassungsänderung angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für die Verfassungsänderung ausgesprochen hat.

Artikel 36.

Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

Artikel 37.

(1) Das Verfahren für die Volksabstimmung sowie für die im Artikel 32, Absatz 2, vorgesehene Volksinitiative wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Stimmberechtigt ist jeder zum Bundestag wahlberechtigte Bundesangehörige.

(3) Der Präsident des Bundestages ordnet die Volksabstimmung an.

Artikel 38.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Bundestages ist durch dessen Präsidenten im Wege des Bundeskanzlers dem Bundesrat unverzüglich zu übermitteln.

(2) Gegen Gesetzesbeschlüsse des Bundestages kann der Bundesrat Einspruch erheben.

(3) Der Einspruch muß bei der Bundesregierung innerhalb zweier Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses eingebracht und spätestens in zwei weiteren Wochen mit Gründen versehen werden.

(4) Im Falle des Einspruches ist der Gesetzesbeschluß dem Bundestage zur nochmaligen Beschlüsse

fassung unverzüglich vorzulegen. Wiederholt der Bundestag seinen ursprünglichen Beschuß, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen.

Artikel 39.

(1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze sowie der im Artikel 20, Absatz 2 und 3, und Artikel 21 erwähnten Beschlüsse des Bundestages wird durch die Unterschrift des Präsidenten des Bundestages beurkundet.

(2) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler und von den zuständigen Staatssekretären gegenzuzeichnen.

Artikel 40.

(1) Die Kundmachung der Bundesgesetze sowie der im Artikel 20, Absatz 2 und 3, und Artikel 21 erwähnten Beschlüsse des Bundestages erfolgt mit Berufung auf den Beschuß des Bundestages, im Falle einer Volksabstimmung aber mit Berufung auf deren Ergebnis, die Kundmachung von Staatsverträgen, die der Genehmigung des Bundestages bedürfen, mit Berufung auf diese Genehmigung im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler.

(2) Die Bundesgesetze sowie die im Artikel 20, Absatz 2, und Artikel 21 erwähnten Beschlüsse des Bundestages, ebenso Staatsverträge, die vom Präsidenten des Bundestages genehmigt und vom Präsidenten des Bundestages ratifiziert sind (Artikel 49), erlangen erst nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt verbindende Kraft.

Artikel 41.

(1) Die verbindende Kraft der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Bundesgesetze beginnt, wenn darin selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird und erstreckt sich, wenn nicht anders ausdrücklich bestimmt ist, auf das ganze Bundesgebiet.

(2) Über das Bundesgesetzblatt ergeht ein besonderes Bundesgesetz.

D. Stellung der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates.

Artikel 42.

(1) Die Mitglieder des Bundestages können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Bundestage verantwortlich gemacht werden.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

(2) Kein Mitglied des Bundestages darf während der Dauer der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Bundestages verhaftet oder behördlich verfolgt werden.

(3) Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Bundestages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(4) Wenn es der Bundestag verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

(5) Die Immunität der Organe des Bundestages, deren Funktionen über die Sitzungs- oder Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt auf die Dauer dieser Funktionen gewahrt.

Artikel 43.

Die Mitglieder des Bundesrates genießen die ihnen als Mitglieder eines Landtages gewährte Immunität auch für ihre Funktion im Bundesrat während der ganzen Dauer dieser Funktion.

Artikel 44.

(1) Niemand kann gleichzeitig dem Bundestag und dem Bundesrat angehören. Gehört ein in den Bundesrat entsendeter Mitglied eines Landtages auch dem Bundestage an, so ruht seine Mitgliedschaft zum Bundestage bis zu seinem Ausscheiden aus dem Bundesrat.

(2) Die dem Bundestage oder dem Bundesrat angehörenden öffentlichen Angestellten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

E. Stellung der Bundesregierung im Bundestag und Bundesrat.**Artikel 45.**

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Bundestages und des Bundesrates sowie deren Ausschüssen teilzunehmen, jedoch mit Ausnahme des im Artikel 57 vorgeesehenen besonderen Ausschusses, an dessen Beratungen sie nur auf besondere Einladung teilnehmen dürfen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Bundestag sowie der Bundesrat kann die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen.

Artikel 46.

Der Bundestag ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 47.

(1) Der Bundestag kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden auf die Erhebungen der Untersuchungsausschüsse sinngemäß Anwendung.

(3) Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch das Geschäftsvordungsgesetz geregelt.

Dritter Abschnitt.

Die Vollziehung des Bundes.

A. Die Regierungsgewalt des Bundes.

1. Der Präsident des Bundestages.

Artikel 48.

Dem Präsidenten des Bundestages ist die Ausübung der in den folgenden Artikeln angeführten Funktionen der Regierungs- und Vollzugsgewalt übertragen.

Artikel 49.

Der Präsident des Bundestages vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik und ratifiziert die Staatsverträge.

Artikel 50.

(1) Dem Präsidenten des Bundestages obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen ferner:

a) die Ernennung der Bundesangestellten (einschließlich der Offiziere) und der sonstigen Bundesfunktionäre und die Verleihung von Amtstiteln an solche;

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

- b) die Schaffung von Amts- und Berufstiteln, die Verleihung der Berufstitel;
- c) die Begnadigung der von den Gerichten rechtkräftig Verurteilten, die Mildierung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfolgen und die Tilgung von Verurteilungen, ferner die Abolition von strafgerichtlichen Verfahren;
- d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen über Ansuchen der Eltern.

(2) Inwieweit dem Präsidenten des Bundestages außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgegenüssen, Ernennungs- und Bestätigungsrechten und sonstige Befugnisse in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze und Vorschriften.

(3) Alle in diesem Artikel aufgezählten Akte des Präsidenten des Bundestages erfolgen auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von dieser hiezu ermächtigten zuständigen Staatssekretärs. Inwieweit die Bundesregierung oder der zuständige Staatssekretär hiebei selbst an Vorschläge anderer Stellen gebunden ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 51.

Der Präsident des Bundestages kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien oder Rangklassen den rofformäßig zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.

Artikel 52.

Alle Akte des Präsidenten des Bundestages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der rofformäßig zuständigen Staatssekretäre.

Artikel 53.

(1) Die dem Präsidenten des Bundestages übertragenen Funktionen der Regierungs- und Vollzugsgewalt gehen im Falle seiner Verhinderung auf den zweiten und, wenn bei diesem der gleiche Fall eintritt, auf den dritten Präsidenten über.

(2) Ebenso gehen die Funktionen der Regierungs- und Vollzugsgewalt im Falle dauernder Erledigung der Stelle des Präsidenten — jedoch nur bis zur Neuwahl — auf den zweiten und bei dessen Verhinderung auf den dritten Präsidenten über.

Artikel 54.

Der Präsident des Bundestages sowie seine Stellvertreter sind für die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt dem Bundestage gemäß Artikel 158 der Bundesverfassung verantwortlich.

2. Die Bundesregierung.

Artikel 55.

(1) Mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt des Bundes sind, soweit diese nicht dem Präsidenten des Bundestages übertragen ist, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die Staatssekretäre betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers.

(2) Der Vizekanzler ist zur Vertretung des Bundeskanzlers in dessen gesamten Wirkungskreis berufen.

Artikel 56.

(1) Die Regierungs- und Vollzugsgewalt des Bundes darf nur auf Grund der Bundesverfassung und der Bundesgesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Behörde kann im Rahmen der Gesetze innerhalb ihres Wirkungskreises Verordnungen erlassen.

Artikel 57.

(1) Die Bundesregierung wird vom Bundestag über den Gesamtvor schlag eines besonderen Ausschusses, dessen Zusammensetzung, Wirkungskreis und Verfahren im Geschäftsvorordnungsgesetze geregelt ist, in namentlicher Abstimmung gewählt. Dieser Ausschuss ist ständig. In die Bundesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Bundestage wählbar ist. Die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Bundestage angehören.

(2) Die Bestallungsurkunden des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und der Staatssekretäre werden vom Präsidenten des Bundestages mit dem Datum des Tages der Angelobung ausgefertigt und vom neu bestellten Bundeskanzler gegeenzeichnet.

(3) Die Mitglieder der Bundesregierung werden von dem Präsidenten des Bundestages angelobt.

Artikel 58.

Bis die neue Bundesregierung gebildet ist, hat der Präsident des Bundestages entweder die scheidende Regierung unter dem Vorsitz des bisherigen Bundeskanzlers, des Vizekanzlers oder eines Staatssekretärs oder leitende Beamte der Bundes

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

ämter unter dem Vorsige eines dieser Beamten mit der einstweiligen Leitung der Verwaltung zu betrauen. Artikel 57, Absatz 2 und 3, ist in diesem Falle sinngemäß anzuwenden.

Artikel 59.

(1) Versagt der Bundestag der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist eine neue Bundesregierung zu bestellen oder der betreffende Staatssekretär seines Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Bundestages erforderlich. Doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuere Vertragung der Abstimmung kann nur auf Beschluß des Bundestages erfolgen.

(3) Die gesamte Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Präsidenten des Bundestages ihres Amtes enthoben.

Artikel 60.

Die Mitglieder der Bundesregierung sind nach Maßgabe des Artikels 153 der Bundesverfassung dem Bundestage verantwortlich.

Artikel 61.

(1) Zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung sind das Bundeskanzleramt und die Bundesämter berufen.

(2) Die Zahl der Bundesämter und deren Wirkungskreis wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Artikel 62.

(1) Das Bundeskanzleramt wird vom Bundeskanzler geleitet; jedes Bundesamt steht unter der Leitung eines Staatssekretärs.

(2) Der Bundeskanzler und die Staatssekretäre können ausnahmsweise auch mit der Führung eines zweiten Bundesamtes betraut werden. Ebenso kann dem Vizekanzler die Leitung eines Bundesamtes übertragen werden.

Artikel 63.

In besonderen Fällen kann die Bestellung von Staatssekretären auch ohne gleichzeitige Betrauung mit der Führung eines Bundesamtes erfolgen.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Artikel 64**

In jedem Bundesamte kann der verantwortliche Leiter zur Wahrung der Einheit und Stetigkeit des Geschäftsganges einen Beamten bestimmen, der den Amtstitel eines Bundesamtsdirektors führt.

3. Das Bundesheer.**Artikel 65.**

Das Bundesheer ist ein Berufsheer; es wird auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und ergänzt. Das Nähere regelt das Wehrgez.ß.

Artikel 66.

(1) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern überhaupt und zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs bestimmt.

(2) Ferner obliegt dem Bundesheer der Schutz der Grenzen der Republik.

Artikel 67.

(1) Über das Heer verfügt der Bundestag. Insofern diesem nicht durch das Wehrgez.ß die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird damit die Bundesregierung oder innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der zuständige Staatssekretär betraut.

(2) Inwieweit auch die Behörden der Länder und Gemeinden die Mitwirkung des Bundesheeres zu dem im Artikel 66, Absatz 1, erwähnten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgez.ß.

Artikel 68.

Den Angehörigen des Bundesheeres ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

B. Die Gerichtsbarkeit des Bundes.**Artikel 69.**

(1) Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bunde aus.

(2) Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik Österreich verkündet und ausgefertigt.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Artikel 70.

(1) Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.

(2) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

(3) Das Verfahren wegen Delikte gegen das Völkerrecht ist durch Bundesgesetz dem Verfassungsgerichtshof zu übertragen.

Artikel 71.

Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 72.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 73.

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Geseze und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluß der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesezes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

Artikel 74.

(1) Im Gerichtsverfassungsgesetze wird eine Altersgrenze bestimmt, bei deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind.

(2) Im übrigen dürfen Richter nur in den vom Geseze vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsezt oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersezungen und Versezungen in den Ruhestand keine Anwendung, die durch Veränderungen in der Verfassung der Gerichte nötig werden. In einem solchen Falle wird durch Gesetz festgestellt, innerhalb welchen Zeitraumes Richter ohne die sonst vorgeschriebenen förmlichenkeiten übersetzt und in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Die zeitweise Enthebung der Richter vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht stattfinden.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Artikel 75.

(1) Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu.

(2) Hat aber ein Gericht gegen die Anwendung eines Landesgesetzes aus dem Grunde der Verfassungswidrigkeit oder einer Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und den Antrag auf Kassation dieses Gesetzes oder dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Artikel 76.

(1) Die Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtsachen vor dem erkennenden Gerichte sind mündlich und öffentlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

(2) Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Artikel 77.

(1) Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken.

(2) Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.

(3) Im übrigen ist im Strafverfahren die Schöffengerichtsbarkeit einzuführen.

Artikel 78.

(1) Als oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtsachen besteht der Oberste Gerichtshof in Wien.

(2) Die Hälfte seiner Mitglieder ist aus dem Kreise Rechtstüdiger vom Bundestage dem Präsidenten vorzuschlagen.

Artikel 79.

Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlungen werden durch Bundesgesetz erteilt.

Artikel 80.

(1) Die Justiz wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde über Privatrechtsansprüche zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung Benachteiligten frei, wenn nicht im Gesetze etwas anderes bestimmt ist, Abhilfe gegen die andere Partei im Rechtswege zu suchen.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Vierter Abschnitt.

Die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder.

Artikel 81.

(1) Die gesetzgebende Gewalt der Länder wird durch die Landtage ausgeübt, deren Mitglieder auf Grund des gleichen, geheimen, direkten und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten Bundesangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt werden.

(2) Die Landtagswahlordnungen sowie die Wahlordnungen zu allen allgemeinen Vertretungskörpern im Lande dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen, als dies in der Wahlordnung zum Bundestag der Fall ist.

Artikel 82.

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Bundesrates, wobei die Bestimmungen des Artikels 42 der Bundesverfassung analoge Anwendung finden.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 27 gelten auch für die öffentlichen Sitzungen der Landtage und ihrer Ausschüsse.

Artikel 83.

(1) Zu einem Landesgesetz ist erforderlich der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch dessen Präsidenten, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die Bekanntmachung durch die Landesregierung im Landesgesetzblatte.

(2) Insofern ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung dieser Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Artikel 84.

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind unmittelbar nach erfolgter Beschlussfassung des Landtages und vor ihrer Bekanntmachung vom Landeshauptmann der Bundesregierung bekanntzugeben.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung binnen sechs Wochen vom Tage der erfolgten Bekanntmachung an gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages Einspruch erheben.

(3) Wiederholt der Landtag seinen Gesetzesbeschluß, so ist dieser kundzumachen. Hat jedoch der Einspruch der Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrates erhalten, so kann ein solcher Gesetzes-

beschluß nur kundgemacht werden, wenn er bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen wiederholt wird.

Artikel 85.

(1) Die durch Landesgesetz zu erlassende Landesverfassung kann — insoweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird — durch Landesgesetz abgeändert werden.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Landtages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 86.

(1) Die Kundmachung der Landesgesetze erfolgt mit Berufung auf den Beschlüß des Landtages durch die Landesregierung im Landesgesetzbuch.

(2) Landesgesetze treten, wenn darin selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, nach Ablauf des Tages der erfolgten Verlautbarung in Wirksamkeit.

Artikel 87.

(1) Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Präsidenten des Bundestages aufgelöst werden.

(2) In diesem Falle hat der Landeshauptmann binnen sechs Wochen Neuwahlen auszuschreiben und binnen vier Wochen nach durchgeführter Wahl den neu gewählten Landtag einzuberufen.

Artikel 88.

(1) Die vollziehende Gewalt jedes Landes wird durch eine vom Landtag zu wählende Landesregierung ausgeübt.

(2) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, seinem Stellvertreter und einer Anzahl weiterer Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtage angehören. Jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtage wählbar ist.

(4) Der Landeshauptmann und sein Stellvertreter werden durch den Präsidenten des Bundestages auf die Bundesverfassung angelobt.

Artikel 89.

(1) Die vollziehende Gewalt des Bundes wird im Bereiche der Länder von den Landesregierungen und den ihnen unterstellten Landesbehörden im

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

übertragenen Wirkungskreise ausgeübt, soweit nicht für einzelne Bundesangelegenheiten eigene Bundesbehörden durch Bundesgesetz berufen sind.

(2) In diesem Belange ist die Landesregierung samt den ihr unterstellten Behörden an die Verordnungen und sonstigen Anordnungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesämter gebunden.

(3) In den von den Landesbehörden als Bundesorganen zu führenden Angelegenheiten geht der administrative Instanzenzug — wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anders bestimmt ist — bis zu den zuständigen Bundesämtern.

Artikel 90.

(1) Der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter vertritt das Land. Er trägt in den Angelegenheiten des der Landesregierung übertragenen Wirkungskreises der Bundesgewalt die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 158 der Bundesverfassung. Bei Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

(2) Dem Landtage sind die Mitglieder der Landesregierung gemäß Artikel 158 der Bundesverfassung verantwortlich.

Artikel 91.

Zur Leitung des gesamten inneren Dienstbetriebes der Landesregierung wird ein Landesamtsdirektor bestellt; er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Landesangestellten und hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen.

Artikel 92.

(1) In dem der Landesregierung vom Bunde übertragenen Wirkungskreis ist der Landesamtsdirektor das unmittelbare Hilfsorgan des Landeshauptmannes und des Landeshauptmannstellvertreters.

(2) Bis zur Angelobung des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters hat der Landesamtsdirektor die Geschäfte des Bundes unter seiner persönlichen Verantwortung zu führen; für diese Verantwortung gelten dieselben Bestimmungen wie für jene des Landeshauptmannes. Dasselbe gilt für den Fall der Verhinderung des Landeshauptmannes und seines Stellvertreters.

(3) Zur Vertretung des Landesamtsdirektors ist jeweils der rangälteste politische Beamte der Landesregierung berufen, auf den in diesem Falle auch die Bestimmungen des Absatzes 2 Anwendung finden.

Artikel 93.

Bereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungskreises und nur durch Vermittlung der Bundesregierung getroffen werden.

Fünfter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Artikel 94.

(1) Die Gliederung der Länder in sich selbst verwaltende Kreis- und Ortsgemeinden ist durch die Bundesverfassung gewährleistet.

(2) Der Landesregierung sind die Kreisgemeinden (Bezirke) und diesen die Ortsgemeinden unterordnet.

Artikel 95.

(1) Die Einteilung in Kreise erfolgt durch Bundesgesetz.

(2) In Ländern, die zu klein sind, um zwei Kreise zu bilden, fungiert die Landesregierung zugleich als Kreisregierung. Die Bestimmung des Artikels 100 über die Bildung von Bezirken findet in diesem Fall sinngemäße Anwendung.

Artikel 96.

Die Kreisgemeinde besorgt für den örtlichen Bereich des Kreises die Landesverwaltung, die Bundesverwaltung aber nur insofern, als nicht eigene Bundesbehörden errichtet sind.

Artikel 97.

Die Organe der Kreisgemeinde sind: die auf Grund des gleichen Wahlrechts wie der Landtag gewählte Kreisvertretung (Kreistag) und der von der Kreisvertretung gewählte Kreishauptmann.

Artikel 98.

(1) Der Kreishauptmann hat die Beschlüsse des Kreistages auszuführen.

(2) Durch Beschluß des Kreistages können dem Kreishauptmann bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung und Verfügung übertragen werden.

Artikel 99.

Der Kreishauptmann ist in Landesangelegenheiten der Landesregierung, in Bundesangelegenheiten der Bundesregierung verantwortlich. Gegen

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

gesetzwidrige Beschlüsse des Kreistages steht dem Kreishauptmann ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet in Landesangelegenheiten die Landesregierung, in Bundesangelegenheiten die Bundesregierung.

Artikel 100.

(1) Zur Durchführung der Kreisverwaltung sind die Kreise in Bezirke zu gliedern. Die Leitung der Verwaltung im Bezirke obliegt dem Bezirkshauptmann als dem (örtlich exponierten) Stellvertreter des Kreishauptmannes. Zwischen Bezirk und Kreisgemeinde ist ein Instanzenzug grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Der Bezirkshauptmann wird vom Kreishauptmann mit Zustimmung des Kreistages bestellt. Ihm steht eine gewählte Bezirksvertretung (Bezirkstag) zur Seite.

(3) Das Verhältnis des Bezirkshauptmannes zum Kreishauptmann und zur Bezirksvertretung wird durch Landesgesetz geregelt.

Artikel 101.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Die Bildung von Ortsgemeinden erfolgt durch Landesgesetz.

Artikel 102.

(1) Die Organe der Ortsgemeinde sind:

die nach dem gleichen Wahlrecht wie der Landtag gewählte Gemeindevertretung und der von der Gemeindevertretung gewählte Gemeindevorsteher.

(2) Die Stellung des Gemeindevorstehers zur Gemeindevertretung und zur Kreis-, beziehungsweise Landes- und Bundesregierung ist in analoger Weise zu regeln wie die Stellung des Kreishauptmannes.

Artikel 103.

Städten mit mehr als 15.000 Einwohnern ist die Stellung von Kreisgemeinden einzuräumen.

Artikel 104.

Zum Mindestwirkungskreis der Ortsgemeinde gehören:

1. die örtliche Sicherheitspolizei, das Hilfs- und Rettungswesen;
2. die Sorge zur Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und die örtliche Straßenpolizei;
3. Flurhülf und Flurpolizei;
4. die Regelung des Marktverkehrs und die Lebensmittelpolizei;

5. die Gesundheitspolizei einschließlich des Leichen- und Bestattungswesens;
6. die Bau- und Feuerpolizei.

Artikel 105.

Kreis- und Ortsgemeinden haben das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ihren Haushalt selbstständig zu führen und dazu innerhalb der Landes- und Bundesgesetze Abgaben auszuschreiben.

Artikel 106.

(1) Bis zur Ausführung der in den Artikeln 94 bis 100 aufgestellten Grundzüge der Verwaltungsorganisation in den Ländern ist für den Bereich der jetzigen Bezirkshauptmannschaft auf Grund des gleichen Wahlrechtes wie zum Landtag eine Bezirksvertretung zu wählen; diese wählt einen Bezirkshauptmann.

(2) Ein binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu erlassendes Landesgesetz regelt die Aufteilung des Wirkungskreises des bisherigen Bezirkshauptmannes auf die Bezirksvertretung und den von ihr gewählten Bezirkshauptmann sowie das Zusammenwirken beider Organe.

Sechster Abschnitt.

Die Rechnungskontrolle im Bunde.

Artikel 107.

Zur Überprüfung der Geburung in der gesamten Staatswirtschaft des Bundes und der Länder, ferner der Geburung der von den Organen des Bundes oder der Länder verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten ist der Rechnungshof berufen. Er kann auch die Geburung von Unternehmungen überprüfen, an denen der Bund oder die Länder finanziell beteiligt sind.

Artikel 108.

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Bundestag und dem Bundesrat.

(2) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes wird vom Bundestag gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes darf keiner politischen Körperschaft angehören und in den letzten

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung noch einer Landesregierung gewesen sein.

Artikel 109.

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist in bezug auf Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

(2) Der Präsident des Rechnungshofes kann durch übereinstimmenden Beschluß des Bundestages und des Bundesrates abberufen werden.

Artikel 110.

(1) Der Präsident des Rechnungshofes wird von dem im Range nächsten Beamten vertreten.

(2) Im Falle der Stellvertretung des Präsidenten gelten für den Stellvertreter die Bestimmungen des Artikels 108.

Artikel 111.

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernannt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Präsident des Bundestages. Das Gleiche gilt für die Verleihung von Amtstiteln. Doch kann der Präsident des Bundestages den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Rangklassen zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.

Artikel 112.

Kein Mitglied des Bundesrechnungshofes darf an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen, die dem Bunde oder den Ländern Rechnung zu legen haben oder zum Bunde oder einem Lande in einem Subventions- oder Vertragsverhältnisse stehen, beteiligt sein. Ausgenommen sind Unternehmungen, die ausschließlich die Förderung humaner Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Angestellten oder deren Angehörigen zum Zwecke haben.

Artikel 113.

Alle Urkunden über Staatschulden (Finanz- und Verwaltungsschulden), insofern sie eine Verpflichtung des Bundes beinhalten, sind vom Präsidenten des Rechnungshofes gegenzuzeichnen; durch diese Gegenzeichnung wird lediglich die Gesetzmäßigkeit und rechnungsmäßige Richtigkeit der Geburung bekräftigt.

Artikel 114.

Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesämtern und dem Rechnungshofe nicht

im Einvernehmen austragen, so entscheidet der Präsident des Bundestages; Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshofe und den Landesregierungen, die sich im Einvernehmen nicht austragen lassen, entscheidet der Bundesrat.

Artikel 115.

(1) Der Rechnungshof verfaßt den Bundesrechnungsabschluß und gesondert von diesem die Landesrechnungsabschlüsse und legt den ersten dem Bundestag, die letzteren dem Bundesrat vor.

(2) Der Bundesrat übermittelt die Landesrechnungsabschlüsse den zuständigen Landtagen zur verfassungsmäßigen Behandlung.

Artikel 116.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Grund- und Freiheitsrechte.

Artikel 117.

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Vorrechte der Nationalität, der Konfession, des Geschlechtes, Standes oder der Klasse sind für immer ausgeschlossen.

Artikel 118.

(1) Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge, sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Beschriftung nicht im Zusammenhange stehende Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge, sowie die weltlichen Ritter- und Damenorden sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden.

(2) Kein Bundesangehöriger darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Artikel 119.

Die öffentlichen Ämter und Funktionen sind für alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze gleich zugänglich.

Artikel 120.

Die Freizügigkeit der Personen und Güter innerhalb des Bundesgebietes ist jedermann gewährleistet. Einschränkungen können nur durch Bundesgesetz bestimmt werden.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

Artikel 121.

(1) Die Auswanderungsfreiheit darf unbeschadet der Verhinderung der Steuerflucht durch Gesetze nicht eingeschränkt werden.

(2) Der Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Auswanderung wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 122.

(1) Jeder Bundesangehörige kann in jedem Orte des Bundesgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen. Einschränkungen werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(2) Jeder Bundesangehörige kann gemäß den bestehenden Gesetzen Grundbesitz erwerben und sich nach Belieben beruflich betätigen. Die Freiheit der Berufswahl ist nur durch das Familienrecht beschränkt.

Artikel 123.

(1) Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die zum Schutze von Staat und Gesellschaft erforderlichen Schranken können nur durch Bundesgesetz errichtet werden.

(2) Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; es muss ihnen unverzüglich Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen die Freiheitsentziehung vorzubringen.

Artikel 124.

(1) Das Asylrecht für Delikte, die aus politischen Motiven begangen oder im Zusammenhang mit solchen Delikten verübt wurden, wird gewährleistet.

(2) Das Recht der Auslieferung von Verbrechern wird durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 125.

Das Hausrecht ist gewährleistet. Wenn eine Hausdurchsuchung zulässig ist, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Artikel 126.

Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist gewährleistet. Ausnahmen in den Fällen strafgerichtlicher Untersuchung und unter außerordentlichen Verhältnissen können nur durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 127.

(1) Die Freiheit der Meinungsäußerung ist nur durch das Strafgesetz beschränkt.

(2) Die Pressefreiheit ist gewährleistet. Die Beschlagnahme von Druckwerken darf nur aus den vom Strafgesetz, von der Strafprozeßordnung und vom Pressegesetz vorgesehenen Gründen stattfinden. Sie ist ohne gleichzeitige Verfolgung des Täters ausgeschlossen. Ein Postverbot darf überhaupt nicht erlassen werden.

(3) Jede Zensur ist aufgehoben; doch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutz der Jugend bei öffentlichen Schaubestellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Artikel 128.

(1) Die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag.

(2) Sie kann nur vor den staatlichen Behörden geschlossen werden. Doch bleibt es dabei jedermann unbenommen, auch die Vorschriften seiner Religion zu erfüllen.

Artikel 129.

(1) Der Geschleißung kann aus Gründen des religiösen Bekenntnisses oder eines religiösen Gelübdes kein rechtliches Hindernis gesetzt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Trennung der Ehe im Falle des Einverständnisses beider Ehegatten ist zu gewährleisten. In welchen Fällen die Ehe auch ohne die Zustimmung eines der beiden Ehegatten zu trennen ist, bestimmt das Gesetz. Doch ist in beiden Fällen auf die Versorgung der Kinder aus der getrennten Ehe durch ihre Eltern gesetzlich Bedacht zu nehmen.

Artikel 130.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen.

Artikel 131.

(1) Alle Bundesangehörigen haben das nur durch das Strafgesetz eingeschränkte Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht darf durch Ausführungsgesetze nicht gemindert werden. Eine Sonderbehandlung der politischen Vereine ist ausgeschlossen.

(2) Für Vereinigungen, die religiöse Zwecke verfolgen, gelten dieselben Bestimmungen.

(3) Über die Rechtsfähigkeit von Vereinen bestimmen die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

33

Artikel 132.

(1) Alle Staatsbürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis unbewaffnet zu versammeln. Dieses Recht darf durch Ausführungsgesetze nicht gemindert werden.

(2) Versammlungen unter freiem Himmel können durch Bundesgesetz anmeldungspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefährdung der Teilnehmer oder anderer Personen verboten werden.

Artikel 133.

(1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere die private und öffentliche Religionsübung wird jedermann gewährleistet.

(2) Einschränkungen sind nur durch das Strafgesetz zulässig.

Artikel 134.

(1) Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte sowie die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

(2) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(3) In diesem Sinne ist durch Bundesgesetz die Führung der Standesregister zu regeln.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit oder an religiösen Übungen gezwungen werden. Zu gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Zwecken darf keine religiöse Eidesformel benutzt werden.

Artikel 135.

(1) Staat und Kirche werden getrennt.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Bundesgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der gesetzlichen Schranken. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden.

(4) Die Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Rechtsfähigkeit der Vereine.

3*

34

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Artikel 136.

Alle bisher auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden aufgehoben.

Artikel 137.

Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu gewähren.

Artikel 138.

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 139.

(1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Artikel 140.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Der Unterricht und die Lernmittel sind unentgeltlich.

Artikel 141.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung und berufliche Tüchtigkeit zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Anderdenkender nicht verletzt werden.

Artikel 142.

Für den Zugang Minderbemittelster zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Bund, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

35

Artikel 143.

(1) Von Staats wegen wird weder Religionsunterricht erteilt, noch für die Ausbildung von Seelsorgern irgendeiner Religion gesorgt. Doch ist an den öffentlichen Volksschulen den Kindern Gelegenheit zu geben, an dem von den Religionsgesellschaften veranstalteten Religionsunterrichte teilzunehmen.

(2) Die Teilnahme der Schüler an diesem Religionsunterrichte sowie an kirchlichen Feiern und Handlungen bleibt der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Artikel 144.

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Bundes und unterstehen den Bundesgesetzen.

Artikel 145.

(1) Alle Bundesangehörigen haben ein gleiches Recht auf Wahrung ihrer Nationalität und Sprache.

(2) Keinem Bundesangehörigen werden im Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr sowie bei Betätigung der religiösen Überzeugung in der Presse oder in sonstigen Veröffentlichungen oder in allgemein zugänglichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt.

(3) Durch Gesetz wird vorgesorgt, daß den nicht deutschsprechenden Bundesangehörigen angemessene Erleichterungen zum Gebrauch ihrer Sprache in Wort und Schrift bei den Gerichten geboten werden.

Artikel 146.

Bundesangehörige, die nach Nationalität, Sprache oder Religion einer Minderheit angehören, haben das gleiche Recht wie die der Mehrheit Angehörenden, in den auf ihre eigenen Kosten errichteten Wohltätigkeits-, Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und sonstigen Anstalten ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben.

Artikel 147.

Wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl von Bundesangehörigen wohnt, die einer Minderheit nach Nationalität oder Sprache angehört, sind von allen Beiträgen, die etwa für Erziehungs- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln zu gewendet werden, diese Minderheiten angemessen zu beteiligen.

Artikel 148.

(1) Das Eigentum ist von der staatlichen Rechtsordnung verliehen und kann durch sie entzogen werden.

(2) Die Zwecke, zu denen enteignet werden kann, werden in besonderen Gesetzen, das Enteignungsverfahren wird durch Bundesgesetz geregelt.

(3) In welchen Fällen auf Verfall oder Einziehung von Gegenständen als Folge einer rechtswidrigen Handlung zu erkennen ist, bestimmt das Gesetz.

Artikel 149.

Alle Fideikomisse sind aufgehoben.

Artikel 150.

(1) Wer durch schulhaft rechtswidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung gegen den Bund oder das Land, durch dessen Organ der Schaden zugefügt wurde.

(2) Die nähere Regelung erfolgt durch Bundesgesetz. Dieses stellt auch fest, unter welcher Voraussetzung ein Rückgriffsrecht gegen das schuldbildende Organ zulässig ist.

Artikel 151.

(1) Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Bundes.

(2) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

(3) Die in den geltenden Gesetzen zugunsten der Arbeiter geschaffenen Rechtseinrichtungen, insbesondere die Betriebsräte und alle schon bestehenden gesetzlichen Maßnahmen des Arbeiterschutzes werden verfassungsmäßig gewährleistet. Sie können zuungunsten der Arbeiter nicht abgeändert werden und sind weiter auszubauen sowie auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse auszudehnen.

(4) Der Bund schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Artikel 152.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten ist gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche dieses Recht einzuschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig.

Artikel 153.

Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterchaft und zur

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft der Bund ein umfassendes Versicherungswesen, wobei die Verwaltung unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates ausschließlich von den Versicherten selbst zu besorgen ist.

Artikel 154.

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wie weit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Artikel 155.

Jedem Bundesangehörigen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Achter Abschnitt.

Die Garantien der Verfassung und Verwaltung.

A. Der Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 156.

Wegen Rechtsverletzung durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde des Bundes oder eines Landes entscheidet nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges der Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 157.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel nur über Beschwerde der Parteien zu erkennen.

(2) Doch kann, wenn die Entscheidung oder Verfügung einer Landesbehörde die Interessen des Bundes verletzt, auch die Bundesregierung, wenn die Entscheidung oder Verfügung einer Bundesbehörde die Interessen eines Landes verletzt, die zuständige Landesregierung den Verwaltungsgerichtshof anrufen.

Artikel 158.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen die Angelegenheiten:

1. über die den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;
2. die zur Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gehören;
3. über die eine Kollegialbehörde zu entscheiden oder zu verfügen hat, der wenigstens ein Richter angehört;
4. in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen haben.

Artikel 159.

Zum Schutze der Interessen des Bundes kann die Bundesregierung gegen Entscheidungen und Verfügungen von Landesbehörden auch dann den Verwaltungsgerichtshof anrufen, wenn die Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen zu treffen war.

Artikel 160.

In allen Fällen, in denen der Verwaltungsgerichtshof von den Parteien angerufen werden kann, hat der administrative Instanzenzug in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Länder noch vor der Entscheidung der Landesregierung, in den übrigen Angelegenheiten noch vor der Entscheidung der Bundesregierung zu enden, sofern nicht in den ersten Fällen die Landesregierung, in den letzteren die Bundesregierung in erster Instanz zu entscheiden hat.

Artikel 161.

(1) Das stattgebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung oder Verfügung.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof kann in der Sache selbst entscheiden.

Artikel 162.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Wien.

(2) Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten.

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

39

(3) Wenigstens die Hälfte der Mitglieder muß die Eignung zum Richteramte haben.

Artikel 163.

Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Präsidenten des Bundestages ernannt.

Artikel 164.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen durch Bundesgesetz.

B. Der Verfassungsgerichtshof.

Artikel 165.

Der Verfassungsgerichtshof in Wien entscheidet alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Ländern sowie zwischen einem Lande und dem Bunde.

Artikel 166.

Er entscheidet ferner Kompetenzkonflikte

- zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes oder der Länder;
- zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten;
- zwischen Landesregierungen untereinander sowie zwischen einer Landesregierung und der Bundesregierung.

Artikel 167.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag eines Gerichtes; über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung; über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Bundesbehörden auch auf Antrag einer Landesregierung.

(2) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der gesetzwidrigen Verordnungen und verpflichtet die erlassende Behörde zur unverzüglichen Kundmachung der erfolgten Aufhebung.

Artikel 168.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen — außer dem im Artikel 75 erwähnten Fall — auf Antrag der Bundesregierung, über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung

(2) Der Antrag der Bundesregierung sowie derjenige der Landesregierung kann jederzeit gestellt werden; er ist sofort der zuständigen Landesregierung oder der Bundesregierung bekanntzugeben.

(3) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung des Gesetzes und verpflichtet die zuständige Landesregierung oder die Bundesregierung zur Verlautbarung der erfolgten Aufhebung im Landesgesetzblatte oder im Bundesgesetzblatte.

(4) Der Verfassungsgerichtshof ist bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen an keinerlei Schranken gebunden.

Artikel 169.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anfechtungen von Wahlen zum Bundestag, zu den Landtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und über den Antrag einer dieser Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatverlustes eines seiner Mitglieder.

Artikel 170.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Verantwortlichkeit:

- a) des Präsidenten des Bundestages und seiner Stellvertreter;
- b) der Mitglieder der Bundesregierung und der ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe;
- c) der Mitglieder der Landesregierungen und der ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe, und zwar:

wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verlezung der Bundesverfassung durch den Präsidenten des Bundestages oder seine Stellvertreter auf Antrag des Bundestages;

wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Gesetzesverlezung der sub b genannten Personen durch ihre Amtstätigkeit auf einen Antrag des Bundestages und wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Gesetzesverlezung der sub c genannten Personen durch ihre Amtstätigkeit auf Antrag des zuständigen Landestages;

und über die Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes, seiner Stellvertreter und des Landesamtsdirektors wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Gesetzesverlezung durch ihre Amtstätigkeit oder wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen der Bundesregierung auf deren Antrag.

(2) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter

904 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

41

besonders erschwerenden Umständen auch auf Verlust der politischen Rechte zu lauten.

Artikel 171.

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden wegen Verletzung eines der in den Artikeln 105 bis 143 gewährleisteten Rechte durch eine Behörde nach Erfüllung des administrativen Instanzenzuges.

(2) Das stattgebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt die Aufhebung der verfassungswidrigen Entscheidung oder Verfügung. Die Behörden sind bei der neu zu treffenden Entscheidung oder Verfügung an die Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes gebunden.

Artikel 172.

(1) Der Verfassungsgerichtshof in Wien besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, vierzehn Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident, sieben Mitglieder und vier Ersatzmitglieder werden vom Bundesrat, sieben Mitglieder und vier Ersatzmitglieder vom Bundesrat auf Lebensdauer gewählt.

Artikel 173.

(1) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes steht im Range des Bundeskanzlers, der Vizepräsident im Range eines Staatssekretärs.

(2) Das Amt der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist, soweit nicht Mitglieder als ständige Referenten fungieren, ein Ehrenamt. Die ständigen Referenten werden in einer Plenarversammlung des Gerichtshofes aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

Artikel 174.

Die nähere Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes wird durch Bundesgesetz geregelt.